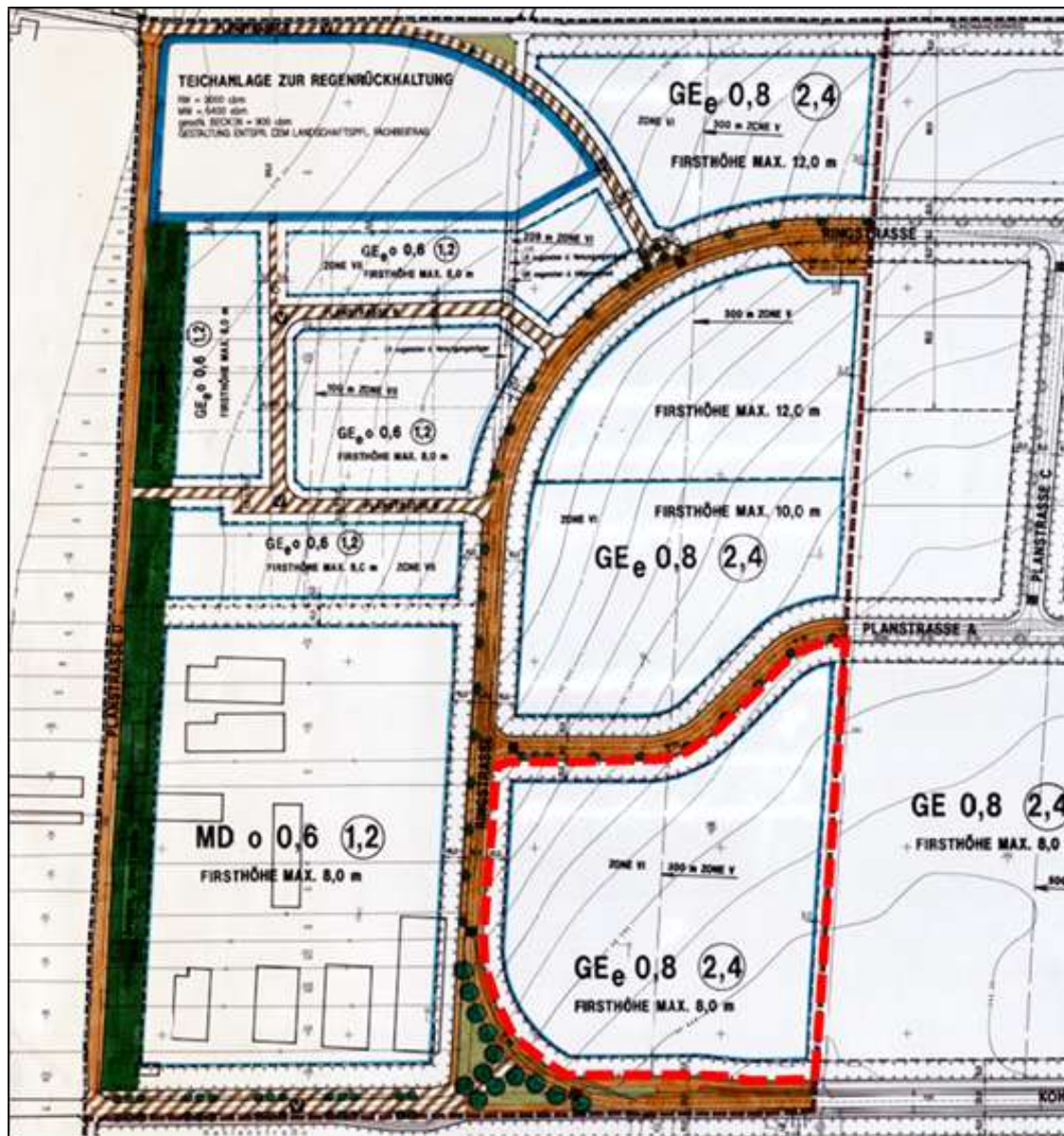


Textbebauungsplan

zum

Bebauungsplan Nr. 302 „Gewerbegebiet Kohlenstraße“
Stadt Naumburg (Saale)

- 2. Änderung für einen Teilbereich -



Stand: September 2026

– Satzungsfassung –



TF 1 – Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung umfasst ausschließlich das festgesetzte Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung, welches sich nördlich der Kohlenstraße sowie östlich und südlich der Ringstraße erstreckt.

Im Einzelnen werden die Flurstücke 142/8 und 268 der Flur 3, Gemarkung Flemmingen von der Änderung erfasst.

(Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), Stand: 11.09.2026 - Datenlizenz Deutschland - © GeoBasis-DE/LVermGeo ST - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

TF 2 – Änderung der Art der baulichen Nutzung

TF 1.2.8 des Bebauungsplans Nr. 302 wird **für den Bereich der 2. Änderung** durch die nachfolgende Regelung **ergänzt**:

Der Ausschluss von Vergnügungsstätten nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO 2023 gilt nicht für:

- Indoor-Spielplätze
- Paintballhallen
- Lasertaghallen



Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) hat in seiner Sitzung am 21.05.2025 den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 302 „Gewerbegebiet Kohlenstraße“ gefasst.

Naumburg (Saale), den

Oberbürgermeister

2. Mit Schreiben vom 01.08.2025 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gebeten.

Naumburg (Saale), den

Oberbürgermeister

3. Die Veröffentlichung im Internet nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB für die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 302 „Gewerbegebiet Kohlenstraße“ erfolgte im Internet im Beteiligungsportal Sachsen-Anhalt vom 20.07.2026 bis zum 21.08.2026.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet lagen die Unterlagen im Bürgerbüro der Stadt Naumburg (Saale), Markt 1, 06618 Naumburg (Saale) im o. g. Zeitraum während der regulären Öffnungszeiten aus. Im Ortsteil Flemmingen konnten die Unterlagen zudem ergänzend im Zeitraum vom 10.08.2026 bis einschließlich 21.08.2026 zwischen 10 Uhr und 12 Uhr in der Autolackiererei Vogel (Dorfstraße 49, 06618 Naumburg (Saale), OT Flemmingen) eingesehen werden.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann abgegeben werden können, wurde im Internet und im Amtsblatt Nr. 7/ 2026 vom 10.07.2026 ortsüblich bekannt gemacht.

Naumburg (Saale), den

Oberbürgermeister

4. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB mit Schreiben vom 20.07.2026 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Naumburg (Saale), den

Oberbürgermeister



5. Der Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) hat die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft und einen Abwägungsbeschluss gefasst (Beschluss Nr.).

Naumburg (Saale), den

Oberbürgermeister

6. Der Textbebauungsplan mit Stand vom, wurde am vom Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) in öffentlicher Sitzung als Satzung beschlossen (Beschluss Nr.). Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Naumburg (Saale), den

Oberbürgermeister

7. Die Satzung des Textbauungsplans der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 302 „Gewerbegebiet Kohlenstraße“, wird hiermit ausgefertigt. Es wird bestätigt, dass die Satzung in der Fassung vom mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom übereinstimmt.

Naumburg (Saale), den

Oberbürgermeister

8. Der Beschluss des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im Amtsblatt der Stadt Naumburg (Saale) und auf der Homepage der Stadt (<https://www.naumburg.de/de/bekanntmachungen.html>) ortsüblich bekanntgemacht worden und ist damit in Kraft getreten.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolge (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 5 BauGB) hingewiesen worden.

Naumburg (Saale), den

Oberbürgermeister